

01.06.23

Wi - Vk

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

A. Problem und Ziel

Aufgrund des Angriffskrieges von Russland gegen die Ukraine haben sich grundlegende Veränderungen im deutschen Energiesystem ergeben. Um einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung in Deutschland vorzubeugen, ist somit auch eine neue logistische Planung der Transporte von Energieträgern und Großtransformatoren erforderlich geworden. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 26. August 2022 die Energiesicherungstransportverordnung verabschiedet. Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung vom 13. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 36) wurde die ursprünglich nur sechs Monate geltende Verordnung um weitere dreizehn Monate bis zum 31. März 2024 verlängert. Gleichzeitig war zu diesem Zeitpunkt bereits klar, dass diese nicht unerhebliche Verlängerung eine weitere Feinjustierung dieses Kriseninstrumentes erforderlich macht, um die negativen Auswirkungen auf den Schienenverkehr so gering wie möglich zu halten. Denn mit dem erstmaligen Inkrafttreten der Energiesicherungstransportverordnung hat die DB Netz AG bundesweit das Angebot der Expresstrassenbuchung eingestellt, um im Bedarfsfall umgehend innerhalb der Fristen der Energiesicherungstransportverordnung Schienenwegkapazität für die priorisierten Transporte (Energiekorridor-Verkehre (EnKo-Verkehre)) bereitstellen zu können. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass bei Inkrafttreten der Energiesicherungstransportverordnung nicht absehbar war, ob und in welchem Umfang EnKo-Verkehre benötigt werden würden. Nach nunmehr siebenmonatiger Geltungsdauer der Energiesicherungstransportverordnung zeichnet sich indes ab, dass das Instrument der EnKo-Verkehre nach wie vor nur in geringem Umfang in Anspruch genommen wurde und der schwerwiegende Krisenfall bislang ausgeblieben ist. Gleichzeitig hat die Praxis gezeigt, dass die priorisierungsfähigen Transportgüter mitunter nicht zweifelsfrei bestimmt werden können, was zu Rechtsunsicherheiten bei den Marktakteuren führt. Auch die enumerative Aufzählung der priorisierungsfähigen Trassenrelationen in der Anlage hat sich als nicht wirklich praktikabel herausgestellt, insbesondere sobald Grenzübergänge oder andere Knotenpunkte aufgrund von Bauarbeiten nicht verfügbar sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine unveränderte Geltung der Verordnung für weitere dreizehn Monate nicht zielführend. Zentrales Ziel der Verordnung ist es daher, die bundesweite Vorhaltung von Schienenwegkapazität auf Standorte und/oder Regionen zu begrenzen, in denen tatsächlich ein Versorgungsengpass zu befürchten ist. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zum Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur, wie es Nachhaltigkeitsziel 9 der UN-Agenda 2030 verlangt und trägt dazu bei, den Zugang zu bezahlbarer und verlässlicher Energie für alle zu sichern (Nachhaltigkeitsziel 7).

B. Lösung

Mit den Änderungen der Energiesicherungstransportverordnung wird diese dahingehend novelliert, dass zukünftig eine vorrangige Zuweisung und Disposition von Energieträgertransporten eine vorherige Feststellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bedarf, dass an dem fraglichen Standort oder in der fraglichen Region ein drohender Versorgungsengpass zu befürchten ist. Erst nach dieser Feststellung besteht überhaupt ein Anspruch auf eine vorrangige Zuweisung und Disposition. Gleichzeitig wird die bislang streckenbezogene Definition des EnKO-Netzes aufgegeben. Stattdessen sind künftig sämtliche Transporte von priorisierungsfähigen Energieträgern zu einem Standort oder in eine Region, für den oder die ein drohender Versorgungsengpass mit Energieträgern festgestellt wurde, priorisierungsfähig. Schließlich werden die priorisierungsfähigen Energieträger abschließend in einer Anlage aufgelistet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Diese Verordnung erhöht den Aufwand der Verwaltung des Bundes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für das neu eingeführte Verfahren der Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses (Sichten, inhaltliche Prüfung und Bewertung von Hinweisen für drohende Versorgungsengpässe, Ermittlung und Abstimmung der betroffenen Quellen/Senken, Vorbereitung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger). Hierfür ist ein Dienstposten in Höhe von 0,5 Stellen im höheren Dienst (A 15) erforderlich. Dieser zusätzliche Aufwand soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Jeglicher durch die Umsetzung entstehende etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungen nicht. Allgemein sind Bürgerinnen und Bürger durch die Energiesicherungstransportverordnung allenfalls durch den Ausfall von Schienenpersonenverkehren betroffen, die aufgrund der vorrangigen Abwicklung von schienenengebundenen Transporten von Energieträgern und Großtransformatoren ersatzlos ausfallen bzw. zeitlich verschoben werden müssen. Hierdurch muss es jedoch nicht zwingend zu erhöhten Kosten oder sonstigem Aufwand kommen. Zudem dürften die Änderungen der Energiesicherungstransportverordnung eher zu einer Verringerung der EnKo-Verkehre und damit einer Verringerung des Risikos von Zugausfällen und Verspätungen führen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gegenüber der derzeit geltenden Energiesicherungstransportverordnung dürfte sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mit den Änderungen der Energiesicherungstransportverordnung eher reduzieren. Insbesondere die Aufgabe der einzelnen Relationen in der Anlage zugunsten einer Quelle/Senke-Betrachtung dürfte die Trassenplanung für Energieträgertransporte erleichtern. Durch die klare enumerative Auflistung der priorisie-

rungsfähigen Transportgüter wird für die beteiligten Transportunternehmen und Anlagen- und Infrastrukturbetreiber zudem Rechtssicherheit geschaffen, was ebenfalls den Erfüllungsaufwand reduzieren dürfte.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Diese Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für das neu eingeführte Verfahren der Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses (Sichten, inhaltliche Prüfung und Bewertung von Hinweisen für drohende Versorgungsengpässe, Ermittlung und Abstimmung der betroffenen Quellen/Senken, Vorbereitung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger). Hierfür ist ein Dienstposten in Höhe von 0,5 Stellen im höheren Dienst (A 15) erforderlich. Dieser zusätzliche Aufwand soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

01.06.23

Wi - Vk

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransport-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 31. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 und Absatz 4 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), von denen § 30 Absatz 4 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist und § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) und § 30 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. November 2022 (BGBl. I S. 2102) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

Die Energiesicherungstransportverordnung vom 26. August 2022 (BAnz AT 29.08.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Erdöl und Erdölerzeugnissen sowie von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder von sonstigen Energien auf dem in der Anlage bezeichneten Energiekorridor-Netz (EnKo-Netz)“ durch die Wörter „Energieträgern im Sinne der Anlage“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Verlangt ein Betreiber von Schienenwegen für Anträge mit betrieblichem Vorrang außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ein besonderes Entgelt, so soll dieses Entgelt auch für Transporte nach Satz 1 verlangt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Transport nach Absatz 1 ist zur Gewährleistung der Versorgung mit Energieträgern im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 dann erforderlich, wenn

1. für den Zeitpunkt des Transports für den Ursprungs- oder den Bestimmungsort des Transports ein Versorgungsengpass nach § 2 festgestellt wurde und
 2. der Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Absatz 12 des Eisenbahnregulierungsgesetzes bei der Anmeldung gegenüber dem zuständigen Betreiber von Eisenbahnanlagen oder dem zuständigen Betreiber von Serviceeinrichtungen erklärt, dass der vorrangige Transport notwendig ist
- a) zur Einhaltung der Bevorratungsverpflichtung eines Betreibers einer Anlage nach § 50b Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes oder zur Sicherstellung des unterbrechungsfreien Betriebs einer Anlage im Sinne des § 3 Nummer 18d des Energiewirtschaftsgesetzes,

- b) zur Sicherstellung des unterbrechungsfreien Betriebs einer Mineralölraffinerie,
 - c) zur Vermeidung des Leerstandes eines schienenversorgten Mineralöltanklagers oder
 - d) für den unterbrechungsfreien Betrieb sonstiger Anlagen, um diesen den Wechsel des Ersatzbrennstoffes zu ermöglichen, damit der Ersatzbrennstoff für die Sicherstellung der Energieversorgung genutzt werden kann.“
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Nachweis“ durch die Wörter „Die Erklärung nach Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses

(1) Besteht aufgrund konkreter und zuverlässiger Anhaltspunkte die Möglichkeit, dass die Energieträgerversorgung in einem bestimmten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt oder an einem bestimmten Standort von Kraftwerken, Importhäfen, Raffinerien oder Tanklagern aufgrund eines drohenden Versorgungsengpasses gefährdet oder gestört werden könnte, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einen drohenden Versorgungsengpass für dieses Gebiet, die Bundesrepublik Deutschland insgesamt oder diese einzelnen Standorte feststellen. Die Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) In der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 ist das betroffene Gebiet oder der betroffene Standort sowie die jeweils betroffenen Gleisanschlüsse sowie die Anhaltspunkte, aufgrund derer von einem drohenden Versorgungsengpass ausgegangen wird, zu bezeichnen. Die Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses gilt für zwei Monate ab der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Eine erneute Feststellung ist zulässig.

(3) Hinweise, die einen drohenden Versorgungsengpass im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 begründen können, sind insbesondere

- 1. bei Standorten, die üblicherweise nicht per Schiene beliefert werden, der absehbare Ausfall der Belieferung des Standortes auf dem gewöhnlichen Transportweg,
- 2. bei Standorten, die üblicherweise hauptsächlich oder überwiegend von einer bestimmten Quelle beliefert werden, der absehbare Ausfall dieser Quelle insbesondere aufgrund
 - a) der Verhängung eines Embargos,
 - b) dem Vorliegen eines Lieferstopps,
 - c) der Reduktion der Produktionskapazität oder
 - d) der vorübergehenden oder dauerhaften Nichtverfügbarkeit dieser Quelle aus anderen Gründen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und in dessen Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
5. Der bisherige § 4 wird § 5 und dessen Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann von den Betreibern von Eisenbahnanlagen, den Betreibern einer Serviceeinrichtung und den Zugangsberechtigten im Sinne des § 1 Absatz 12 des Eisenbahnregulierungsgesetzes nach einer Unterrichtung nach § 4 Absatz 6 die Vorlage der Erklärung nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 oder des Nachweises nach § 3 Absatz 3 sowie der Vorlage der Kündigungsgründe nach § 4 Absatz 4 verlangen, die die Erforderlichkeit der getroffenen Maßnahme belegen.“
6. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 6 bis 8.
7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 1) Priorisierungsfähige Energieträger

Energieträger	Davon priorisierungsfähig
Roherdöl	
Ottokraftstoff	Alkylat, Benzin, Rohbenzin (Naphtha)
Diesekraftstoff	Diesel, paraffinische Diesel, Biodiesel (FAME)
Flugkraftstoff	Kerosin (Jet A1), Biokerosin, Synthetisches Kerosin
Heizkraftstoff	Steinkohle, Braunkohle, Gasöl (inkl. Vakuum Gasöl), Heizöl (EL, S), Kalzinat/ Petrolkoks, Koks
Alkohole	Ethanol, Bioethanol, Methanol
Ether	MTBE, ETBE, DME, OME
Weitere Kohlenwasserstoffe	Aromatisch: Benzol, Toluol, Xylol Nicht aromatisch: LPG (Propan, Butan und deren Gemische), Butylen, Isobuten/ Isobutan, Propylen, Butadien“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund des Angriffskrieges von Russland gegen die Ukraine haben sich grundlegende Veränderungen im deutschen Energiesystem ergeben. Um eine unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung in Deutschland vorzubeugen, ist somit auch eine abweichende logistische Planung der Transporte von Energieträgern und Großtransformatoren erforderlich geworden. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 26. August 2022 die Energiesicherungstransportverordnung verabschiedet. Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung vom 13. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 36) wurde diese ursprünglich nur für sechs Monate geltende Verordnung um weitere dreizehn Monate bis zum 31. März 2024 verlängert. Gleichzeitig war zu diesem Zeitpunkt bereits klar, dass diese nicht unerhebliche Verlängerung eine weitere Feinjustierung dieses Kriseninstrumentes erforderlich macht, um die negativen Auswirkungen auf den Schienenverkehr so gering wie möglich zu halten. Denn mit Inkrafttreten der Energiesicherungstransportverordnung hat die DB Netz AG bundesweit das Angebot der Expresstrassenbuchung eingestellt, um im Bedarfsfall umgehend innerhalb der Fristen der Energiesicherungstransportverordnung Schienenwegkapazität für EnKo-Transporte bereitstellen zu können. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass bei Inkrafttreten nicht absehbar war, ob und in welchem Umfang EnKo-Verkehre benötigt werden würden. Nach nunmehr siebenmonatiger Geltungsdauer zeichnet sich indes ab, dass das Instrument der EnKo-Verkehre nach wie vor nur in geringem Umfang in Anspruch genommen wurde und der schwerwiegende Krisenfall bislang ausgeblieben ist. Gleichzeitig hat die Praxis gezeigt, dass die priorisierungsfähigen Transportgüter mitunter nicht zweifelsfrei bestimmt werden können, was zu Rechtsunsicherheiten bei den Marktakteuren führt. Auch die enumerative Aufzählung der priorisierungsfähigen Trassenrelationen in der Anlage hat sich als nicht wirklich praktikabel herausgestellt, insbesondere sobald Grenzübergänge oder andere Knotenpunkte aufgrund von Bauarbeiten nicht verfügbar sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine unveränderte Geltung der Verordnung für weitere 13 Monate nicht zielführend. Zentrales Ziel dieser Verordnung ist es daher, die bundesweite Vorhaltung von Schienenwegkapazität auf Standorte und/oder Regionen zu begrenzen, in denen tatsächlich ein Versorgungsengpass zu besorgen ist. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zum Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur, wie es Nachhaltigkeitsziel 9 der UN-Agenda 2030 verlangt und trägt dazu bei, den Zugang zu bezahlbarer und verlässlicher Energie für alle zu sichern (Nachhaltigkeitsziel 7).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die Energiesicherungstransportverordnung dahingehend novelliert, dass zukünftig eine vorrangige Disposition von Energieträgertemperaturen eine vorherige Feststellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bedarf, dass an dem fraglichen Standort oder in der fraglichen Region ein drohender Versorgungsengpass zu befürchten ist. Erst dann besteht überhaupt ein Anspruch auf eine vorrangige Disposition. Gleichzeitig wird die bislang streckenbezogene Definition des EnKO-Netzes aufgegeben. Stattdessen sind künftig sämtliche Transporte von

priorisierungsfähigen Energieträgern zu einem Standort oder einer Region, für den oder die ein drohender Versorgungsengpass mit Energieträgern festgestellt wurde priorisierungsfähig. Schließlich werden die priorisierungsfähigen Energieträger abschließend in einer Anlage aufgelistet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Es handelt sich um die Änderung einer Verordnung, für die sich die Regelungskompetenz aus § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Energiesicherungsgesetzes ergibt. Da die Verordnung mittlerweile eine Laufzeit von mehr als sechs Monaten hat, bedarf es nach § 30 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes der Zustimmung des Bundesrats.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung wird die bisherige Regelungsmechanik aufgegeben. Anstelle eines feststehenden EnKo-Netzes tritt ein deutlich bedarfsorientierter Ansatz. Dies dürfte in der Praxis einerseits zu mehr Flexibilität andererseits aber auch zu einer Vereinfachung der Trassenbestellung unter der Energiesicherungstransportverordnung (EnSiTrVO) führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Bereits die geltende Energiesicherungstransportverordnung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung von Ziel 7 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“.

Indem diese Verordnung die Regelungen über die Priorisierung von Energietransporten bei drohenden regionalen Energieversorgungsengpässen aktualisiert, leistet sie außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 9: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle zu legen. Die Verordnung fördert die Erreichung dieses Ziels, indem sie die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen dafür schafft, dass nunmehr bundesweit im Bedarfsfall Schienenwegskapazität für zweifelsfrei bestimmbare Transportgüter vorgehalten werden kann, damit die Menschen vor Ort mit Energie versorgt werden können.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Diese Verordnung erhöht den Aufwand der Verwaltung des Bundes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für das neu eingeführte Verfahren der Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses (Sichten, inhaltliche Prüfung und Bewertung von Hinweisen für drohende Versorgungsengpässe, Ermittlung und Abstimmung der betroffenen Quellen/Senken, Vorbereitung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger). Hierfür ist ein Dienstposten in Höhe von 0,5 Stellen im höheren Dienst (A 15) erforderlich. Dieser zusätzliche Aufwand soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Jeglicher durch die Umsetzung entstehende etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Ein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht auch durch die vorliegenden Änderungen nicht. Allgemein sind Bürgerinnen und Bürger durch die Energiesicherungstransportverordnung allenfalls durch den Ausfall von Schienenpersonenverkehr betroffen, die aufgrund der vorrangigen Abwicklung von schienengebundenen Transporten von Energieträgern und Großtransformatoren ersatzlos ausfallen bzw. zeitlich verschoben werden müssen. Hierdurch muss es jedoch nicht zwingend zu erhöhten Kosten oder sonstigem Aufwand kommen. Zudem dürften die vorliegenden Änderungen, wenn überhaupt eher zu einer Verringerung der EnKo-Verkehre und damit einer Verringerung des Risikos von Zugausfällen und Verspätungen führen.

Gegenüber der derzeit geltenden Energiesicherungstransportverordnung dürfte sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mit den vorliegenden Änderungen eher reduzieren. Insbesondere die Aufgabe der einzelnen Relationen in der Anlage zugunsten einer Quelle/Senke-Betrachtung dürfte die Trassenplanung für Energieträgertransporte erleichtern. Durch die klare enumerative Auflistung der priorisierungsfähigen Transportgüter wird für die beteiligten Transportunternehmen, Anlagen- und Infrastrukturbetreiber zudem Rechtssicherheit geschaffen, was ebenfalls den Erfüllungsaufwand reduzieren dürfte.

Diese Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für das neu eingeführte Verfahren der Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses (Sichten, inhaltliche Prüfung und Bewertung von Hinweisen für drohende Versorgungsengpässe, Ermittlung und Abstimmung der betroffenen Quellen/Senken, Vorbereitung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger). Hierfür ist ein Dienstposten in Höhe von 0,5 Stellen im höheren Dienst (A 15) erforderlich. Dieser zusätzliche Aufwand soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung sowie die vorliegenden Änderungen schaffen die Grundlage für Eingriffe in den Schienenverkehr zur Sicherung der Versorgung mit Großtransformatoren und Energieträgern durch deren vorrangigen Transport. Damit dient die Verordnung der Absicherung der Versorgung mit Energie und Energieprodukten in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage. Entstehende Auswirkungen auf Fahrgäste durch Einschnitte im Personenverkehr werden fortlaufend analysiert und mit den vorliegenden Änderungen im Ergebnis abgeschwächt. Die zuständigen Ressorts befinden sich in einem Austausch zur Abmilderung der möglichen Belastungen für Fahrgäste aufgrund dieser Verordnung. Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch

diese Verordnung nicht zu erwarten. Die Prüfung der Verordnung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist bis zum 31. März 2024 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Energiesicherungstransportverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 1 EnSiTrVO wird die bisherige Systematik eines feststehenden EnKo-Netzes aufgegeben. Aus diesem Grunde kann auch die Anlage 1 in ihrer bisherigen Form ersatzlos entfallen. An die Stelle des bisherigen Systems tritt ein System der bedarfsorientierten Versorgungsengpassbewirtschaftung. Damit ist an sich das gesamte deutsche Schienennetz von der EnSiTrVO adressierbar aber gleichwohl auch nur dann, wenn ein entsprechender Versorgungsengpass festgestellt wurde. Gleichzeitig wird eine enumerativ abschließende Liste priorisierungsfähiger Energieträger in Anlage 1 aufgeführt. Nur für derartige Energieträger kann ein Priorisierungsanspruch bei vorliegenden der weiteren Voraussetzungen bestehen.

Zu Buchstabe b

Der neue § 1 Absatz 2 EnSiTrVO bestimmt, dass soweit der Betreiber der Schienenwege oder der Betreiber der Serviceeinrichtung für Anträge außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans ein besonderes Entgelt verlangt, er dieses Entgelt auch für Transporte nach Satz 1 verlangen soll. Im Kern zielt diese Bestimmung darauf ab die nach dieser Verordnung priorisierungsfähigen Transporte finanziell nicht besser zu stellen als herkömmliche Expressstrassen. Anderenfalls wäre nicht auszuschließen, dass es zu Fehlanreizen kommt.

Zu Buchstabe c

§ 1 Absatz 3 EnSiTrVO wird neugefasst. Der bisherige Wortlaut wird in Satz 1 Nummer 2 verschoben und Satz 1 Nummer 1, das Erfordernis des Vorliegens einer Feststellung eines Versorgungsengpasses nach § 2, neu eingefügt. Damit besteht ein Anspruch auf vorrangige Disposition künftig nur noch dann, wenn neben der schon bislang geforderten Notwendigkeit des konkreten Transportes zusätzlich auch ein Versorgungsengpass nach § 2 festgestellt wurde. Gleichzeitig wird die bislang erforderliche Glaubhaftmachung der Notwendigkeit des Transportes gestrichen. Künftig reicht insoweit eine Erklärung der Notwendigkeit. Dies ist angemessen, da durch die nunmehr vorgeschaltete Feststellung eines Versorgungsengpasses bereits die Notwendigkeit indiziert wird.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung von § 1 Absatz 4 EnSiTrVO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der bislang erforderlichen Glaubhaftmachung in § 1 Absatz 3 EnSiTrVO.

Zu Nummer 2

Der neue § 2 EnSiTrVO regelt Verfahren und Anforderungen an die Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses, die nach dem neu gefassten § 1 Absatz 3 Nummer 1 EnSiTrVO Voraussetzung für eine vorrangige Disposition ist. Die Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses erfolgt nach Absatz 1 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, wenn aufgrund konkreten und zuverlässigen Hinweisen die Möglichkeit besteht, dass die Energieversorgung insgesamt, in einzelnen Regionen oder an einzelnen Standorten der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versorgungsengpasses gefährdet oder gestört werden könnte. Der Versorgungsengpass kann in der Praxis für einzelne Standorte von Kraftwerken, Importhäfen, Raffinerien oder Tanklager oder für ganze Regionen oder das gesamte Bundesgebiet festgestellt werden. Die Feststellung eines Versorgungsengpasses steht im Ermessen und damit hat die Ermessensausübung insbesondere unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen, um die Beeinträchtigung des sonstigen Schienenverkehrs so gering wie möglich zu halten. Die Feststellung ist gerichtlich überprüfbar. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei der Feststellung eines Versorgungsengpasses, um eine zukunftsgerichtete Prognoseentscheidung (ex ante), die naturgemäß dem Entscheidungsträger einen nur eingeschränkt überprüfbaren Entscheidungsspielraum belässt.

§ 2 Absatz 2 Satz 1 EnSiTrVO bestimmt, dass die Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses im Bundesanzeiger unter eindeutiger Bezeichnung der betroffenen Infrastrukturanschlüsse und der Hinweise, aufgrund derer von einem drohenden Versorgungsengpass ausgegangen wird, bekannt zu machen ist. Dieses Erfordernis dient einerseits der Transparenz des öffentlichen Handelns, andererseits aber auch der Ermöglichung einer gerichtlichen Kontrolle.

§ 2 Absatz 2 Satz 2 EnSiTrVO bestimmt, dass die Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses ipso iure ab Veröffentlichung für zwei Monate gilt. Das Ermessen bei der Feststellung ist insoweit bereits seitens des Versordnungsgebers beschränkt, weder kommt eine kürzere noch eine längere Feststellung in Betracht. § 2 Absatz 2 Satz 3 EnSiTrVO stellt aber klar, dass eine Verlängerung einer bereits erfolgten Feststellung durchaus zulässig ist, dann aber sowohl im Bezug auf Verfahren als auch Begründung und Veröffentlichung den gleichen Anforderungen zu folgen hat, wie die ursprüngliche Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses.

§ 2 Absatz 3 EnSiTrVO zählt sodann nicht abschließend auf, welche Hinweise insbesondere einen drohenden Versorgungsengpass begründen können.

Nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 ist dies bei Standorten, die üblicherweise nicht per Schiene (sondern etwa per Schiff) beliefert werden, die absehbar nicht mögliche Belieferung des Standortes auf dem gewöhnlichen Transportweg etwa aufgrund von Hoch- oder Niedrigwasser und der damit einhergehenden Sperrung der Wasserstraße für den Schiffsverkehr.

Nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 sind Hinweise die einen drohenden Versorgungsengpass begründen können bei Standorten, die üblicherweise hauptsächlich oder überwiegend von einer bestimmten Quelle beliefert werden, der absehbare Ausfall dieser Quelle insbesondere aufgrund der Verhängung eines Embargos, dem Vorliegen eines Lieferstopps, der Reduktion der Produktionskapazität oder der vorübergehenden oder dauerhaften Nichtverfügbarkeit dieser Quelle aus anderen Gründen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 2 EnSiTrVO.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 2 EnSiTrVO.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 2 EnSiTrVO sowie aufgrund der Streichung der bislang erforderlichen Glaubhaftmachung in § 1 Absatz 3 EnSiTrVO.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 2 EnSiTrVO.

Zu Nummer 7

Mit Anlage 1 wird eine enumerativ abschließende Liste priorisierungsfähiger Energieträger eingeführt. Nur für diese kann überhaupt, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, ein Anspruch auf vorrangige Disposition bestehen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 2 tritt diese Verordnung am 1. September 2023 in Kraft. Damit wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ausreichend Zeit eingeräumt etwaige drohende Versorgungsengpässe noch vor Umstellung des Systems festzustellen.